

Hinweise und Mitteilungen der Verwaltung für die Presse



Issum, 22.09.2016

Öffentliche Bekanntmachung zum Wehrpflichtgesetz

Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenübermittlung gemäß § 58 Wehrpflichtgesetz

Gemäß § 58 des Wehrpflichtgesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrpflicht zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum **31. März** folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) widersprochen haben.

Gemäß § 18 Absatz 7 Satz 2 des MRRG in Verbindung mit § 25 MRRG weise ich durch diese öffentliche Bekanntmachung darauf hin, dass betroffene Personen der Datenübermittlung im Rahmen des § 58 Wehrpflichtgesetz widersprechen können.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Gemeinde Issum, Herrlichkeit 7-9, 47661 Issum zu erklären. Ein entsprechendes Formular zum Widerspruchsrecht ist im Bürgerbüro der Gemeinde Issum, Zimmer 12 oder im Internet unter www.issum.de/Formulare erhältlich.

Mit freundlichen Grüßen

Gemeinde Issum
Der Bürgermeister

gez.

(Brüx)